Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg, Standort Schillerstraße e. V.

Beitragsordnung

Auf der Grundlage der Satzung des Vereins
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg, Standort Schillerstraße e. V.
wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Haushaltsplanung

(1) Der Verein ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Diese Verpflichtung beginnt nach Vollendung des ersten Rechnungsjahres nach Gründung.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.

(2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

(2) Im Gründungsjahr bzw. bei Beitritt im Laufe eines Beitragsjahres ist ein anteiliger Beitrag, gemessen an der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft zu entrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Sonderzahlungen, Spenden etc. nicht berührt.

(4) Entsprechend der Angaben im Aufnahmeantrag oder auf nachträglichen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Mitgliedes werden Beitragszahlungen oder Zuwendungen bei Vorliegen der Erlaubnis zur Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbescheinigungen (gem. §§ 60a I, 63 V AO) dieses Vereins mit einer Spendenquittung vom Schatzmeister bestätigt.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mit Beschluss der Gründungsversammlung gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Natürliche Personen	2,00 € pro Monat / 24,00 € pro Jahr
<u>Juristische Personen</u>	
Vereine und Vereinigungen	5,00 € pro Monat/ 60,00 € pro Jahr
Gebietskörperschaften	0,50 € je Einwohner/ Stichtagsregelung gemäß Kommunalverfassungsgesetz
Unternehmen	10,00 € pro Monat/ 120 € pro Jahr

(6) Höhere Beitragszahlungen werden vom Mitglied selbst bestimmt. Aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Mindestbeitrag ist in voller Höhe als Jahresbeitrag bis zum 31.01. unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei Eintritt während des laufenden Beitragsjahres ist der anteilige Betrag nach Aufnahme sofort in voller Höhe zu entrichten.

(3) Die Beitragszahlungen sollten per Überweisung auf das Konto des Vereins erfolgen. Barzahlungen haben gegenüber dem Schatzmeister zu erfolgen und werden stets quittiert. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters ist die Bareinzahlung an ein Vorstandsmitglied zu leisten, welches die Zahlung ebenso zu quittieren und schnellstmöglich an den Schatzmeister zu übergegeben hat.

§ 5 Leistungsstörung

(1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Für den Zahlungsverzug minderjähriger Mitglieder haftet und bürgt bzw. haften und bürgen der/ die gesetzliche(n) Vertreter. Der Vorstand weist das Mitglied bzw. den/ die gesetzliche(n) Vertreter schriftlich darauf hin.

(2) Der Vorstand kann eine Erstattung der den Verein infolge Nichtzahlung des Beitrages entstandener Kosten (wie Porto etc.) verlangen.

(3) Bei Nichtzahlung entfällt dem Mitglied ab dem II. Quartal das Stimmrecht und führt mit Beginn des III. Quartals zum Ausschluss des Mitgliedes.

(4) In Härtefällen kann der Vorstand den Zahlungstermin auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes verschieben, jedoch nicht weiter als bis Ende des II. Quartals.

(5) Der Vorstand ist berechtigt bei Fällen besonderer finanzieller Härte von den vorgenannten Regelungen dieser Beitragsordnung abzuweichen und einen anderen Beitrag festzusetzen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichenden Festsetzungen nach Ablauf eines Kalenderjahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung der Sonderregelung beschließen.

§ 6 Rechtsnatur

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde während der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung der Vereinssatzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft.

Quedlinburg, den _____